

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Das Verwaltungsamt im Februar 2021

Foto: Herr Saul

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 315 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 314 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 318 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 114, Kasse 50-301

115 50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 214 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 215 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 216 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 315 Brandschutz 50-152

Zi.: 323, 322 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro, 50-153

Gewerbe 50-158

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 321 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316 Kontrolle der öffentlichen 50-154

Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212

16.30 – 17.30 Uhr

Tel.:

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro **Tel.:**
 Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek **Tel.:**
 Schulstr. 28 32376
 Öffnungszeit: Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)
 Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr:
 MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses aus der Sitzung vom 18.11.2021

Öffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheit SB Finanzbuchhaltung

Vorlage: VBG/BV/161/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit Übernahme von Kosten eines Fernstudiums

Vorlage: VBG/BV/162/2021

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt eine Kostenbeteiligung für den Online-Studiengang „Public Management“ an der IU.

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 09.12.2021

Öffentlicher Teil:

Machbarkeitsstudie Geothermie

Vorlage: VBG/BV/166/2021

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Mittel für die Machbarkeitsstudie Geothermieprojekt Helbra in Höhe von 100.000 € in den Haushalt 2022 einzustellen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Grüne Lunge

Vorlage: VBG/BV/171/2021

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte Projektskizze „Grüne Lunge“ nach Vorgaben des Projektbetreuers PtJ Jülich auszuführen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Verkauf Geschäftsanteile SMG u. Aufhebung Betrauungsakt

Vorlage: VBG/BV/167/2021

1. Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Verkauf der Geschäftsanteile zum Nennbetrag von 5.000 EUR an den Landkreis Mansfeld-Südharz zu und beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages.
2. Die Verbandsgemeinde verzichtet auf das Vorkaufsrecht der Geschäftsanteile der weiteren Städte und Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der SMG.
3. Der Betrauungsakt der Verbandsgemeinde für die SMG vom 29.04.2021 wird unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Kauf- und Abtretungsvertrages aller an der SMG beteiligten Städte und Gemeinden mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben.

Der Beschluss wurde gefasst.

Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: VBG/BV/156/2021

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Anpassung der Kostenbeitragssatzung in der ihr vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Haushaltssatzung 2022

Vorlage: VBG/BV/160/2021

Der Verbandsgemeinderat beschließt

1. Nach Abwägung zur Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsgemeindeumlage diese in Höhe von 40,64 v.H. der Umlagegrundlagen zu bemessen und
2. die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2022, einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Antrag der AfD-Fraktion auf Akteneinsicht in die notariellen Verträge zur Grundschule, Kita und Mehrzweckhalle Blankenheim

Vorlage: VBG/MV/164/2021

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Antrag der AfD-Fraktion auf Akteneinsicht in die Verbandsgemeindevereinbarung

Vorlage: VBG/MV/159/2021

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Erneuerung von vier Sirenenanlagen

Vorlage: VBG/BV/168/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Beschaffung eines unterirdischen Löschwasserbehälters

Vorlage: VBG/BV/169/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung Bezügeabrechnung

Vorlage: VBG/BV/163/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Einstellung „SB Tiefbau“ (m/w/d)

Vorlage: VBG/BV/165/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit

Vorlage: VBG/BV/170/2021

Der Beschluss wurde gefasst.

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Kindertageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betrieben werden sowie anerkannte Tagespflegestellen.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
- Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gehören:

- Kindertagesstätte „Pustebume“, Adolf-Diesterweg-Str. 1, 06308 Benndorf
Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.
- Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Thomas-Müntzer-Str. 8a, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“, Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Katholische Pfarrei „St. Georg“ Hettstedt
- Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht 3, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.
- Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstraße 40, 06311 Wimmelburg
HW Erlebniswelt e.V.
- Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4, 06308 Klostermansfeld
AWO Regionalverband am Harz e.V.
- Hort „Lindenspatzen“, Ziegelröder Str. 7c, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- Hort Hergisdorf, Kirchplatz 5, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.

(4) Anerkannte Tagespflegestellen bestehen derzeit nicht.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner ist/sind der/die Eltern/Erziehungsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Bei notwendiger Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Erhebung des Kostenbeitrages.

(3) Bei Wechsel der Betreuungsart innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbeitrages zum 1. des Folgemonats.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung mittels Lastschrift durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eingezogen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung.

§ 5

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsdauer und der Betreuungsart.

(2) Die Betreuungsarten gliedern sich wie folgt:

- a. Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre)
- b. Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)
- c. Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

(3) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als **Anlage zur Kostenbeitragssatzung** beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand dieser Satzung.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichungen regelt das Gesetz.

(5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 6

Nichtzahlung

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beigetrieben.

(2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Betreuungsverhältnis zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

§ 7

Verpflegungskosten

Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Versorgungsanbieter erhoben.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) vom 19.05.2020

Helbra, 14.12.2021




Born

Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zur Kostenbeitragssatzung**Übersicht Kostenbeiträge**

Die Staffelung der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra findet wie folgt statt:

0 - 3 Jahre

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	215 EUR
9 Stunden	205 EUR
8 Stunden	192 EUR
7 Stunden	182 EUR
6 Stunden	167 EUR
5 Stunden	153 EUR

3 Jahre bis Schuleintritt

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	158 EUR
9 Stunden	148 EUR
8 Stunden	138 EUR
7 Stunden	125 EUR
6 Stunden	113 EUR
5 Stunden	102 EUR

Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Staffelung	Kostenbeiträge
6 Stunden ^[1]	76 EUR
5 Stunden ^[2]	71 EUR
4 Stunden ^[3]	66 EUR

^[1] Betreuungsvereinbarung über 6 Stunden - Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien nach dem KiFöG

^[2] Betreuungsvereinbarung über 5 Stunden - Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 6 Stunden

^[3] Betreuungsvereinbarung über 4 Stunden - Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 5 Stunden

Gemeinde Ahlsdorf**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundsteuer
der Gemeinde Ahlsdorf für 2022**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Ahlsdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A
Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
	15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 22.11.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss der Gemeinde Benndorf zur Beteiligung am Radwegebau Helbra - Siebigerode (Sachsen-Anhalt Revier 38 BEN/BV/069/2021)

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung am Vorhaben „Ausbau Radweg Helbra – Siebigerode“ mit einer Förderung aus dem Programm „Sachsen-Anhalt Revier 2038“. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird im Rahmen einer von der Gemeinde beauftragt, das Vorhaben federführend zu planen und umzusetzen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bauherrenvereinbarung mit den Gemeinden Ahlsdorf, Helbra und der Stadt Mansfeld abzuschließen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2022

BEN/BV/070/2021

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2022.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/071/2021

Der Gemeinderat beschließt eine Spende in Höhe von 153,99 € anzunehmen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/072/2021

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 198,37 €.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/074/2021

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende der Firma KÜGLER Ingenieure in Höhe von 189,92 € zu.

Der Beschluss wurde gefasst.

Richtlinie über die Ehrung in der Gemeinde Benndorf

BEN/BV/073/2021

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie über die Ehrung in der Gemeinde Benndorf in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Antrag auf Verwendung der Flagge der Gemeinde Benndorf

BEN/BV/064/2021

Der Gemeinderat beschließt, die Erlaubnis zur Verwendung der Flagge der Gemeinde Benndorf in der mit Schreiben vom 09.06.2021 beantragten Form im Rahmen des Ortsjubiläums „900 Jahre Benndorf“ an Herrn Bernd Voigt zu erteilen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Richtlinie über die Ehrung in der Gemeinde Benndorf

Inhaltsübersicht

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

II. Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

III. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung
2. Voraussetzungen
3. Symbol der Ehrung
4. Verfahren

IV. Sonstige Ehrungen

1. Ehrung von Ehe- oder Altersjubilaren
2. Vereinsjubiläen
3. Würdigung im Todesfall von Gemeinderäten oder Gemeinbediensteten

V. Sprachliche Gleichstellung

VI. Inkrafttreten

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung von Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gefördert haben. Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.

2. Voraussetzungen

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kommunalpolitischen Lebens der Gemeinden liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Symbol der Ehrung

Das Ehrenbürgerrecht wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind.

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Bürgermeister oder Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- b) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- c) Die Ehrenbürgerschaft wird in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister verliehen.

II. Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Benndorf, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Benndorf an Einwohner der Gemeinde Benndorf und andere Persönlichkeiten verliehen werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Verleihung ist in jedem Falle zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt. Die Medaille wird in Gold und Silber verliehen.

- a) Die Ehrenmedaille in Silber kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste verdient gemacht haben.
- b) Die Ehrenmedaille in Gold kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch eine über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirkende Leistung besonders ausgezeichnet haben.

2.2 Ehrung für kommunalpolitisches Engagement

Die Gemeinde Benndorf verleiht den Gemeinderäten bei Ausscheiden die Ehrenmedaille der Gemeinde für kommunalpolitisches Engagement.

- a) Die Ehrenmedaille in Silber wird für bis zu 10 bis unter 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement im Gemeinderat verliehen.
- b) Die Ehrenmedaille in Gold wird für mindestens 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement (5 und mehr Wahlperioden) im Gemeinderat verliehen.

3. Symbol der Ehrung

Die Ehrenmedaille wird in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind. Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Benndorf“, auf der Rückseite trägt sie die Beschriftung „Für besondere Leistungen und Verdienste“.

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, von Vereinen und sonstigen Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- b) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen.
- c) Die Voraussetzung für eine Verleihung einer Ehrung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.
- d) Die Ehrenmedaille wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen verliehen.

III. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

1. Sinn und Zweck der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste im kulturellen, sozialen und sportlichen Umfeld der örtlichen Vereine, kann die Ehrennadel der Gemeinde Benndorf an Einwohner der Gemeinde Benndorf und andere Persönlichkeiten verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen.

- a) Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich über 20 Jahre mit besonderem Engagement im Verein ausgezeichnet haben. Beispielsweise als Übungsleiter, Mitglied in der Vorstandschaft etc.
- b) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich über 10 Jahre als 1. Vorsitzender mit besonderem, außergewöhnlichem Engagement im Verein ausgezeichnet haben.

3. Symbol der Ehrung

Die Ehrennadel wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste des Geehrten eingetragen sind. Die Ehrennadel trägt das Wappen der Gemeinde Benndorf.

4. Verfahren

- a) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, von Vereinen und sonstigen Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- b) Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen.
- c) Die Voraussetzung für eine Verleihung einer Ehrung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst werden muss.
- d) Die Ehrennadel wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

IV. Sonstige Ehrungen

1. Ehrung von Ehe- oder Altersjubilaren

Jubilare ab dem 75. Geburtstag erhalten bei Besuch des Bürgermeisters ein Präsent (bspw. eine Flasche Wein). Diese Ehrung erfolgt alle 5 Jahre. Eine Anpassung der Altersgrenze liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“ werden bei Besuch des Bürgermeisters mit einem Blumenstrauß geehrt.

2. Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen der örtlichen Vereine gewährt die Gemeinde Benndorf folgende Zuwendungen:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	250,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,00 €
125-jähriges Jubiläum	250,00 €

(usw. in 25-Jahres-Schritten)

3. Würdigung im Todesfall von Gemeinderäten oder Gemeindebediensteten

- a) Im Falle des Todes von aktiven Gemeinderäten oder Beschäftigten der Gemeinde Benndorf wird ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt „Helbraer Kommunalanzeiger“ veröffentlicht sowie ein Kranz am Grab niedergelegt.
- b) Im Falle des Todes von ausgeschiedenen Gemeinderäten oder in die Altersrente verabschiedeten Beschäftigten wird ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- c) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Benndorf. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

V. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Benndorf, 22.11.2021

H. Janato

Zanirato
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Benndorf für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am 15.02.2022
15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am 15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Blankenheim

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Blankenheim für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am 15.02.2022
15.05.2022
15.08.2022
15.11.2022

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am 15.02.2022
15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am 15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 29.11.2021

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: BOR/BV/025/2021

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2022. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bornstedt für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die

Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
	15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses Helbra aus der Sitzung vom 17.11.2021

Öffentlicher Teil:

Förderung Sanierung Malakowturm

Vorlage: HEL/BV/132/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Helbra beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, diesbezüglich Verhandlungen mit dem Landkreis aufzunehmen.

In diesen Verhandlungen sollen alle Möglichkeiten der Unterstützung für das Projekt Malakowturm, die der Landkreis geben kann, erörtert und konkrete Schritte dazu festgelegt werden.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe von Planungsleistung: Radweg Helbra - Ahlsdorf 1. Teilstück

Vorlage: HEL/BV/130/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss Helbra beschließt die Vergabe der grundlegenden Planungsleistungen (LP 1 bis 3) zum geplanten Radwegebau Helbra – Ahlsdorf (1. Teilstück).

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsverfahren und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
	15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Hergisdorf

Friedhofssatzung der Gemeinde Hergisdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Hergisdorf in den Ortsteilen Hergisdorf und Kreisfeld. Diese Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hergisdorf waren sowie diejenigen, welche ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß § 16 dieser Friedhofssatzung haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Hergisdorf in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Hergisdorf kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

II. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen. Für Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen, wie werktags. Abweichend von Satz 1, 3 und 5 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- diese und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Abfälle sind getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Hunde, welche an kurzer, max. 2 Meter langer Leine mitgeführt werden.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(5) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(6) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(7) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angaben des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege. Dienstleister dürfen aufgestellte Behälter zur Entsorgung nicht nutzen.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Urnen werden auf den gemeindlichen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen 1. Grades, eingetragene Lebenspartner sowie langjährige Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbener, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen aus leicht zersetzbaren Materialien zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Die Beisetzung von Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte des Wirtschaftshofes oder hierfür von der Gemeinde beauftragte Dienstleistungserbringer ohne Anwesenheit von Angehörigen. Hierfür ist die Urne vom Bestatter an den Wirtschaftshof zu übergeben.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10**Ruhezeiten**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Umbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. In Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(5) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Abschnitt**Grabstätten****§ 12****Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hergisdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- Einzelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Doppelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit von zwei Erdbestattungen)
- Dreiererdwahlgrabstelle (Möglichkeit von drei Erdbestattungen)
- Einzelreihenrasengrab (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Reihenumgrabstätten (Einzelgrabstätten)
- Einzelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von einer Urne)
- Doppelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von zwei Urnen)
- Urnengemeinschaftsanlagen
 - anonymes Urnengemeinschaftsfeld
 - Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung für Einzelpersonen oder Paare (wird ab dem 01.05.2022 eingerichtet)
 - Urnenbaumgrab
- Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Fried-

hofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 4 benannt, ist für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr zu entrichten.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst, durch einen von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer oder den Wirtschaftshof der Gemeinde Hergisdorf erfolgen. Die bei Übernahme der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Befindet sich in der einzuebnenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, sind diese durch einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben.

Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben. Die Aushandigung der Asche an Angehörige des Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(11) Bei Einebnung einer Grabstätte sind von Nutzungsberechtigten alle Bauwerke (Grabeinfassung, Fundamente, Grabstein, Kies u. ä.) zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern. Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13**Reihenerdgrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab
- b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14**Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 a) kann von der Friedhofsverwaltung durch Beschluss der Gemeindevertretung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber im Sinne des § 13 Abs. 1, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden kann.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne so zu verlängern (monatsgenau), dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt.

§ 15**Grabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenreihengrabstätten)**

- (1) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen wird ein Gräberfeld für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelgräber, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit errichtet werden. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche.
- Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

Jede Grabstätte ist spätestens 24 Monate nach der Bestattung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen.

- (2) Für jede Grabstätte ist eine Fläche von 1,00 m x 2,70 m vorgesehen, gerechnet 0,5 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes. Der Erdaushub erfolgt in den Abmaßen 1,00 m x 2,30 m. Zwischen den einzelnen Grabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Nach Verschließen der Grabstätte ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten.

- (3) Die Grabgestaltung erfolgt in Form eines Liegesteins in den Abmaßen 50 cm x 40 cm.

Als Material wird „Nero Impala“ vorgeschrieben. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in hellgrauer Schriftfarbe einzutragen. Weitere Vermerke sind unzulässig. Der Liegestein ist über dem Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen. Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

- (4) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten zu entfernen. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos beräumt und entsorgt. Blumen zum Gedenken sind nur in Form von Sträußen an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.

§ 16**Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

- (2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stelle und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

- (5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

- (6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (8) Den Ablauf des Nutzungsrechtes hat der jeweilige Nutzungsberechtigte eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

- (9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

- (10) Abmessungen der Erdwahlgräber

- Erdbestattungen für Kinder bis 5 Jahre (Sarglänge < 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein 1,10 m x 0,70 m
- Kinder ab sechstem Lebensjahr und Erwachsene (Sarglänge > 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
Einzelerdwahlgrab 2,00 m x 1,00 m
Doppelerdwahlgrab 2,50 m x 2,00 m
Dreiererdwahlgrab 3,50 x 2,00 m

§ 17**Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (3) Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

- (4) Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

- (5) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

- (6) Die Abmessungen der Urnenwahlgräber

Einzelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 0,60 m x 0,80 m

Doppelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 1,00 m x 0,80 m

§ 18**Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Hergisdorf werden folgende Urnengemeinschaftsanlagen (anonymes Urnengemeinschaftsfeld, Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung, Urnenbaumgrab) eingerichtet. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf den Urnengemeinschaftsanlagen besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte. Eine Ausnahme hiervon gilt für das Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem des Beisetzungspflichtigen entspricht.

(3) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen wird ein Grabfeld für Urnenbaumbestattungen eingerichtet. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche, wobei die Urnen um einen Baum angeordnet werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

(4) Die Urnengemeinschaftsfelder mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Für jede beigesetzte Urne wird die Grabstelle an zentraler Stelle mit einer Inschrift auf separaten Tafeln versehen. Die Inschrift beinhaltet ausschließlich den Namen, einen Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Namenstafeln durch die Gemeinde entfernt.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschebehälter, welche sich innerhalb der Ruhezeit nicht restlos zersetzt haben entfernen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Namenstafeln entfernt. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 19

Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen nach Absatz 4 bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb einzelner Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegen der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt

Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten sind in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

VI. Abschnitt

Grabmale

§ 22

Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal, Stand September 2009 (und dann in der jeweils aktualisierten Fassung), der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 23

Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.

d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen,

- grell-weiße Werkstoffe
- Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo
- in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist der Holzeinfass, der von den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 50 cm Breite; bis 65 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 55 cm Breite; bis 80 cm Höhe
- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 70 cm Breite; bis 95 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten bis 80 cm Breite; bis 110 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten: bis 50 cm Breite; bis 45 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten: bis 50 cm Breite; bis 45 cm Höhe

(6) Bei stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 22 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.

Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

(11) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus dem selben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostenden Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 27 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung

tung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen seitens der Friedhofsverwaltung entfernt. Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Abschnitt

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies bestreut und nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnend an § 6 beauftragen. Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konservendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(7) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Gehweg- oder Betonplatten sowie Metall- oder Plastrahmen einzufassen oder Kies aufzubringen.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

VIII. Abschnitt

Trauerhalle

§ 30

Allgemeines

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzenschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf den Friedhöfen, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

IX. Abschnitt

Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hergisdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Verwaltungsleistungen werden die Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

X. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 33****Beerdigungsregister**

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf den Friedhöfen vorgenommene Beisetzung eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsfeldern. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 34**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 35**Haftung**

Die Gemeinde Hergisdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hergisdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3, 4; § 6, § 12 Abs. 8; § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1-6 und 8-10, § 24 Abs. 1 und 2; § 26 Abs. 1, 2, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 7 oder § 31 Abs. 5 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37**In-Kraft-Treten**

(1) Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Hergisdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) Die Regelungen des § 12 Abs. 2 10. Anstrich Unterpunkt 2 sowie des § 18 Absatz 4 zum neu anzulegenden Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung für Einzelpersonen oder Paare treten abweichend mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.

Hergisdorf, den 20.12.2021

Colawo
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Hergisdorf werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3**Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4**Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben. Bewirtschaftungskosten sind kalkulatorisch bereits in den nachstehend aufgeführten Jahresgebühren enthalten.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neueisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungs- gebühr pro Jahr in €	Nutzungs- gebühr für die festgesetzte Ruhezeit in €
Reihengrab (Erde)	25,36	634,00
Rasenreihengrab	77,00	1.925,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	16,20	243,00
Einzelerdwahlgrab	25,36	634,00
Doppelerdwahlgrab	63,36	1.584,00
Dreiererdwahlgrab	76,04	1.901,00
Reihengrab (Urne)	12,13	182,00
Einzelurnenwahlgrab	15,20	228,00
Doppelurnenwahlgrab	15,20	380,00
UGA unter Baum	17,76	444,00
UGA mit Kennzeichnung	22,80	342,00
UGA mit Kennzeichnung Paare	40,53	608,00
Urnengemeinschaftsfeld (UGF)	22,80	342,00

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5

Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	100,00
Heizungspauschale (Oktober bis einschl. April)	10,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	10,00
Beisetzung von Urnen auf den Gemeinschaftsanlagen durch den Wirtschaftshof	100,00

§ 6

Entgelte für besondere Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2023), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.



Colawo
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.

I. S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
	15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 23.11.2021

Nichtöffentlicher Teil:

Liegenschaftsangelegenheit

KLM/BV/099/2021

Veräußerung Liegenschaft Gemarkung Klostermansfeld

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtenerteilung ermächtigt.

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 10.12.2021

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2022

KLM/BV/102/2021

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2022.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde gefasst.

Beendigung eines Rechtsstreits durch Klagerücknahme

KLM/BV/103/2021

Der Gemeinderat beschließt die Klage gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021 zurückzunehmen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 „Chausseestraße“ - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

KLM/BV/100/2021

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Chausseestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Liegenschaftsangelegenheit

KLM/BV/098/2021

Veräußerung Teilfläche der Liegenschaft Gemarkung Klostermansfeld, Flur 5, Flurstück 2/17

Der Beschluss wurde gefasst.

Liegenschaftsangelegenheit

KLM/BV/106/2021

Veräußerung Liegenschaft Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstück 113/2 „Teilfläche“

Der Beschluss wurde gefasst.

Anträge auf Abschluss Vergleich

KLM/BV/104/2021

Anträge auf Abschluss Vergleich zum Erschließungsbeitrag

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 „Chausseestraße“ - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen Vorlage: KLM/BV/100/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Chausseestraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in der vorliegenden Fassung.

Das Plangebiet liegt westlich der Chausseestraße zwischen Katholischer Kirche und „Am Theodorschacht“ und umfasst die Flurstücke 228, 38/3 sowie 527/38 in der Flur 3 der Gemarkung Klostermansfeld. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Klostermansfeld Bauland für bis zu 5 Grundstückspartellen für Einfamilienhäuser zu schaffen und somit der anhaltenden Nachfrage nach Baulandflächen für Einfamilienhäuser gerecht zu werden.

Der Bebauungsplan soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) aufgestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Klostermansfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
	15.08.2022
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbe-

scheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzureichen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Wimmelburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2022 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2022
	15.05.2022
	15.08.2022
	15.11.2022

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2022
--	------------

	15.08.2022
--	------------

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2022
------------------------------------	------------

Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2022
-------------------------------------	------------

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einzulegen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 08.11.2021 wurden durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 14/2021

Beschluss zur Vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Beschluss 15/2021

Beschluss zur Ersten Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung

Beschluss 16/2021

Beschluss zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Die o. g. Satzungen wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 31, Samstag, den 27.11.2021, Nummer 11, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Private Kleinanzeigen

ganz einfach

online buchen!

anzeigen.wittich.de

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen



Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (m/w/d) für den Zensus 2022 gesucht

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für

viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen.

Im Jahr 2022 wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von Mai bis Mitte August 2022 für die Lutherstadt Eisleben, das Seegebiet Mansfelder Land und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra ca. 80 zuverlässige Interviewer/innen gesucht.

Sie werden im Rahmen der Volkszählung eingesetzt und führen in der Regel rund 100 Befragungen durch. Gemäß § 25 Zensusgesetz 2022 sind die Befragten zur Auskunft verpflichtet.

Ihre Aufgaben:

- Teilnahme an einer Schulung im März/April 2022
- Begehung von Anschriften vor Ort
- Terminankündigungen
- persönliche Befragung zum angekündigten Termin
- Übergabe von Zugangsdaten zur Online- Selbstauskunft an die Auskunftspflichtigen
- Dokumentation der vor Ort festgestellten Ergebnisse
- Übermittlung der Ergebnisse/Unterlagen an die Erhebungsstelle

Anforderungsprofil:

- Volljährigkeit und Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)
- telefonische und/ oder schriftliche Erreichbarkeit (E-Mail)
- Verschwiegenheit
- gute Deutschkenntnisse und ggf. weitere Fremdsprachenkenntnisse
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen

- sympathisches und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- zeitliche Flexibilität, Mobilität und gute Arbeitsorganisation

Wir bieten Ihnen:

- Flexibilität und Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit (auch an Wochenenden möglich)
- steuerfreie Aufwandsentschädigung
- umfassende Schulung und Betreuung durch die Erhebungsstelle

Datenschutzbestimmungen:

Wenn Sie Ihr Interesse bekunden, so erheben, speichern und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit diese für die Korrespondenz mit Ihnen und das weitere Verfahren für Ihren möglichen Einsatz als ehrenamtliche/r Erhebungsbeauftragte/r erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Ihre Daten werden nur für diesen Zweck verarbeitet und gelöscht, sobald diese nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Hinweis:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z. B. Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Steuerverwaltung, Sozial- oder Bauamt, Bußgeldstelle, Jugendamt, Finanzamt) und des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz). Interesse? Dann richten Sie Ihre Interessenbekundung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) bis zum 30.12.2021 per E-Mail an zensus@lutherstadt-eisleben.de oder per Post an

Erhebungsstelle Zensus

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Auf unserer Internetseite eisleben.eu finden Sie auch ein Kontaktformular, dass Sie ausgefüllt an uns senden können.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

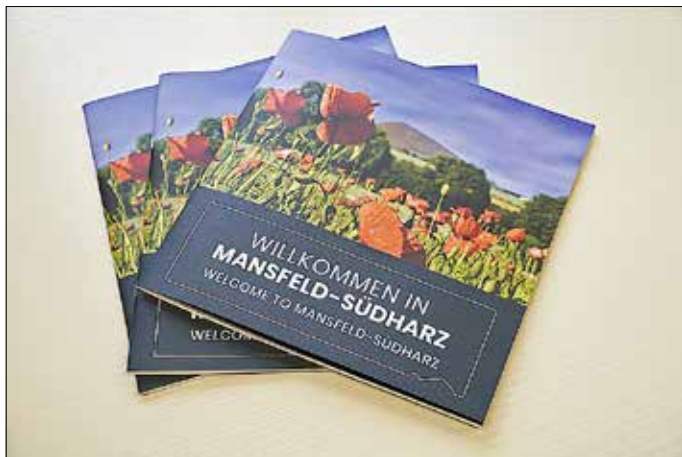
der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

SMG legt Imagebroschüre „Willkommen in Mansfeld-Südharz“ neu auf



©SMG

Die 3. Auflage der Imagebroschüre „Willkommen in Mansfeld-Südharz“ ist seit November erhältlich.

Die grafische Gestaltung wurde an das neue Corporate Design der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für den Bereich Tourismus angepasst.

Die neue Imagebroschüre knüpft somit optisch an die Tourismuswebsite und die Broschüre „99 Lieblingsplätze in Mansfeld-Südharz“ an. Inhaltlich ist die neue Imagebroschüre in die vier Hauptthemen Natur & Abenteuer, Kunst & Kultur, Geschichte & Reformation sowie Genuss & Wellness unterteilt. Innerhalb der einzelnen Themenbereiche sind QR-Codes integriert, über die die Leser weiterführende Informationen auf der Tourismuswebsite finden. Die neue Imagebroschüre ist wie bisher zweisprachig angelegt und informiert in Deutsch und Englisch.

„Mit der neuen Imagebroschüre ‚Willkommen in Mansfeld-Südharz‘ wollen wir die Leser mit hochwertigen Bildern inspirieren und Aufmerksamkeit für unseren Landkreis als Reiseziel schaffen“, sagt Stefanie Müller, Leiterin Tourismusmanagement bei der SMG. Zum Einsatz soll die neue Imagebroschüre auf Messen und Veranstaltungen kommen, um über die Landesgrenzen hinaus auf den Landkreis Mansfeld-Südharz aufmerksam zu machen.

In den kommenden Wochen wird sie außerdem in den Tourist-Informationen des Landkreises ausgelegt und auch dort erhältlich sein. Eine Online-Version steht auf der Tourismuswebsite zum Download zur Verfügung: <https://www.mansfeldsuedharz-tourismus.de/wp-content/uploads/Imagebrochu%CC%88re-Mansfeld-Suedharz.pdf>

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ulrike Hausmann

Telefon +49 3464 545 99-19

Fax +49 3464 545 99-18

ulrike.hausmann@lkmsh.de

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Ewald-Gnau-Straße 1b

06526 Sangerhausen

Telefon +49 3464 545 99-0

Fax +49 3464 545 99-18

info@smg-msh.de

www.smg-msh.de

Gründung einer Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige

- Sie pflegen Ihren Angehörigen? Müssen sich um so vieles kümmern?
- Sie fühlen sich oft allein gelassen mit Ihren Sorgen?
- Sie haben Fragen, die nur jemand beantworten kann, dem es ähnlich geht?

Wir wollen eine „Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige“ gründen und aufbauen und suchen auf diesem Weg Menschen, die sich mit anderen austauschen möchten, die Menschen treffen möchten denen die gleichen Gedanken durch den Kopf gehen und die einfach Rat bei anderen finden möchten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich einfach unter der Telefonnummer 01525 9477417 und wir können die Details besprechen. Oder Sie schreiben uns unter info@alltagshelden.suedharz.de eine E-Mail, die wir garantiert beantworten.

Wir freuen uns auf Ihre Meldung!

Ihre Alltagshelden-Südharz

<https://alltagshelden-suedharz.de>

Grundschule Holdenstedt
Am Kirchplatz 2
06542 Allstedt/OT Holdenstedt
Tel. 034659 60339

Schulanmeldung für das Schuljahr 2023/2024

für die Gemeinden Holdenstedt, Beyernaumburg, Liedersdorf, OT Othal, Sotterhausen, Emseloh und Bornstedt.

Liebe Eltern,
gemäß der gesetzlichen Bestimmung werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig werdendes Kind zum Schulbesuch anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2023/2024** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2016 bis 30.06.2017

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Holdenstedt** zu folgenden Terminen:

**am Dienstag, dem 22.02.2022,
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Mittwoch, dem 23.02.2022,
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Corona-bedingt bitte ohne Kind erscheinen.

GS Holdenstedt

D. Sefrin

Schulleiterin

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

Informationen zur Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Real- und Objektsteuer, mit der das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung besteuert wird. Sie ist an die Gemeinde zu entrichten.

Es wird unterschieden zwischen:

Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und

Grundsteuer B (für alle sonstigen Grundstücke)

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz, das Bewertungsgesetz und die Abgabenordnung.

Die Bewertung des Grundbesitzes, d. h. die Festsetzung des Einheitswertes und des Grundsteuermessbetrages erfolgt jeweils durch das zuständige Finanzamt. Das Finanzamt erteilt sodann einen Einheitswertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid. Der hier festgesetzte Grundsteuermessbetrag ist Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer. An die Feststellungen des Finanzamtes ist das Steueramt bei der Festsetzung der Grundsteuer gebunden.

Die Höhe der Grundsteuer errechnet sich durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem jeweils maßgebenden Hebesatz. Dieser wird vom Rat der jeweiligen Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgelegt.

Hinweise zum Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentumswechsel tritt der steuerrechtliche Übergang nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes erst zum 1. des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.

Dies bedeutet, dass der bisherige Eigentümer bis zum 31.12. des laufenden Jahres steuerpflichtig bleibt. Darüber hinaus bleibt die Steuerpflicht bestehen, bis der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt (Zurechnungsfortschreibung) für den neuen Eigentümer vorliegt, §§ 9, 10 und 27 Grundsteuergesetz. Unabhängig davon besteht jedoch ein privatrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen dem Verkäufer und Käufer (Kaufvertrag). Für Grundstückserwerber, die vor dem 1. Januar die Grundsteuer übernehmen möchten, empfehlen wir die Übergabe eines Grundsteuerbescheides durch den Verkäufer.

Eine unterjährige Umschreibung der Grundsteuern auf einen neuen Eigentümer ist gesetzlich ausgeschlossen.

Das Steueramt wird bei einem Eigentumswechsel in der Regel nicht unmittelbar informiert, sondern erhält diese Information erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamtes.

Hinweise zu den öffentlichen Bekanntmachungen

Für die Steuerpflichtigen von denen bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat vorliegt, wird die Abbuchung der Steuer automatisch vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen, die durch Überweisung oder durch Dauerauftrag ihre Steuer entrichten, bitten wir um Beachtung eventueller Rundungsdifferenzen und teilen nachstehend noch einmal unsere Bankverbindungen mit.

Sparkasse Mansfeld - Südharz

IBAN DE56 8005 5008 3363 0011 17 BIC NOLADE21EIL

Volksbank Halle (Saale) eG

IBAN DE54 8009 3784 0004 5015 86 BIC GENODEF1HAL

Deutsche Kreditbank

IBAN DE48 1203 0000 0000 8319 17 BIC BYLADEM1001

Bitte nutzen Sie aus Zeit- und Kostenersparnis noch mehr das Einzugsverfahren. Das Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats können Sie im Verwaltungsamt, An der Hütte 1 in Helbra sowie auf unserer Internetseite unter

www.verwaltungsamt-helbra.de (unter der Rubrik „Bürgerservice/Formulare“) erhalten.

Sollten darüber hinaus Fragen zur Steuererhebung bestehen, stehen wir Ihnen gern persönlich oder auch telefonisch unter 034772 50313 oder 50314 zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in

Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter **www.verwaltungsamt-helbra.de (unter der Rubrik „Verbandsgemeinde/Datenschutz“)** oder Sie erhalten es bei Ihrem Steueramt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Genesen von COVID-19 und doch nicht gesund!

Und was kommt dann? Gründung einer Selbsthilfegruppe „Long-Covid/ Post-COVID“ im Landkreis Mansfeld-Südharz

Eine überstandene **Covid-19 Erkrankung** bedeutet nicht immer, auch restlos gesund zu sein.

Die Symptome von Covid-19 sind individuell sehr unterschiedlich:

- ungewöhnliche Erschöpfung
- Müdigkeit
- Gedächtnisprobleme
- Kurzatmigkeit
- Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns
- Anhaltender Husten
- Brustschmerzen
- Herzrasen
- Kopfschmerzen
- Schwindel

Neben dem Auftreten dieser Symptome können auch verschiedene Organe langfristig geschädigt werden. Und die Psyche ist nicht außer Acht zu lassen.

Wir möchten mit Betroffenen einen Rahmen geben, in dem es möglich ist, auf Augenhöhe miteinander einen Austausch zu starten.

Im Austausch von gesammelten Erfahrungen, liegt für jeden Einzelnen ein großes Potential, **seinen Weg besser zu finden und diese Erkrankung akzeptieren zu können.**

Sind Sie betroffen und möchten die Kraft der Gemeinschaft nutzen? Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Iris Marszalek, unter Telefon 03464 5446603 oder per E-Mail imarszalek@paritaet-Isa.de.

Ihre Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 27.01.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 03.02.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 10.02.2022 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2022 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2022 um 18.00 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 25.01.2022 um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2022 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

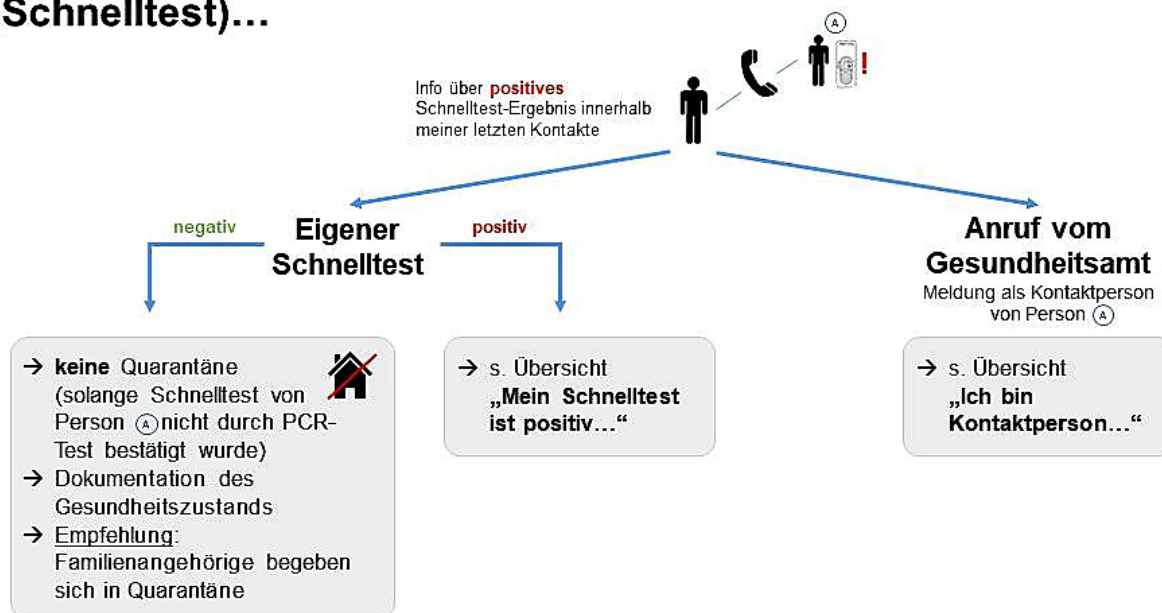
Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Hinweise zu Verhaltensweisen bei CORONA-Fällen

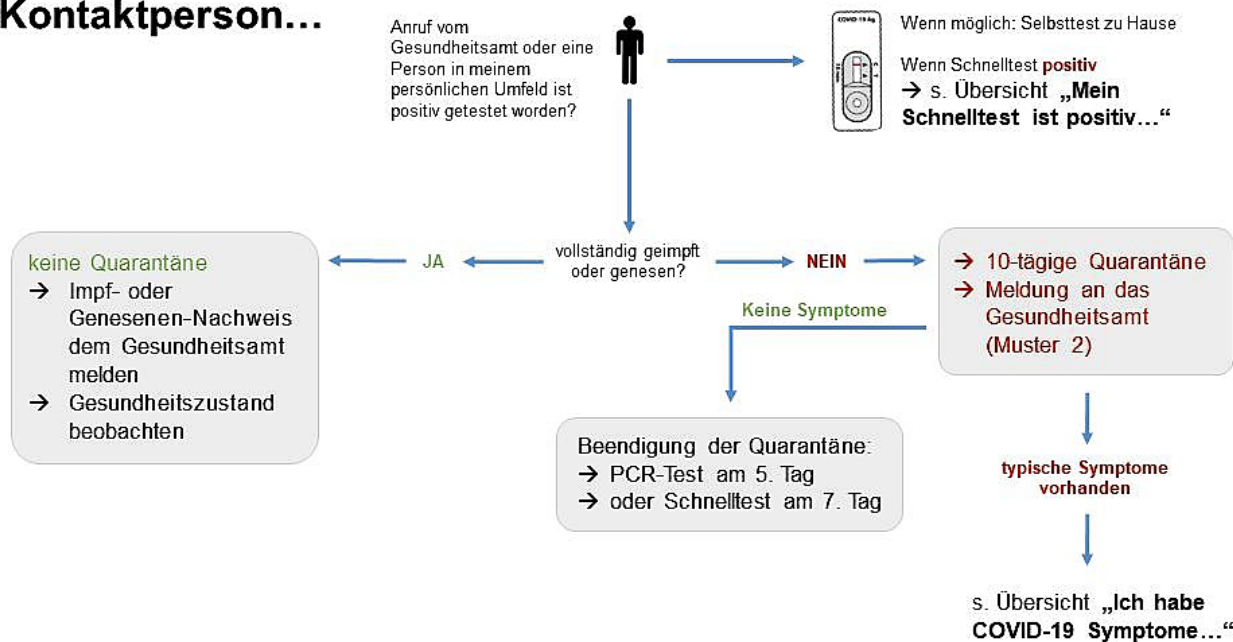
Einer meiner Kontakte wurde positiv getestet (Schnelltest)...



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

(Stand: 01.12.2021) Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

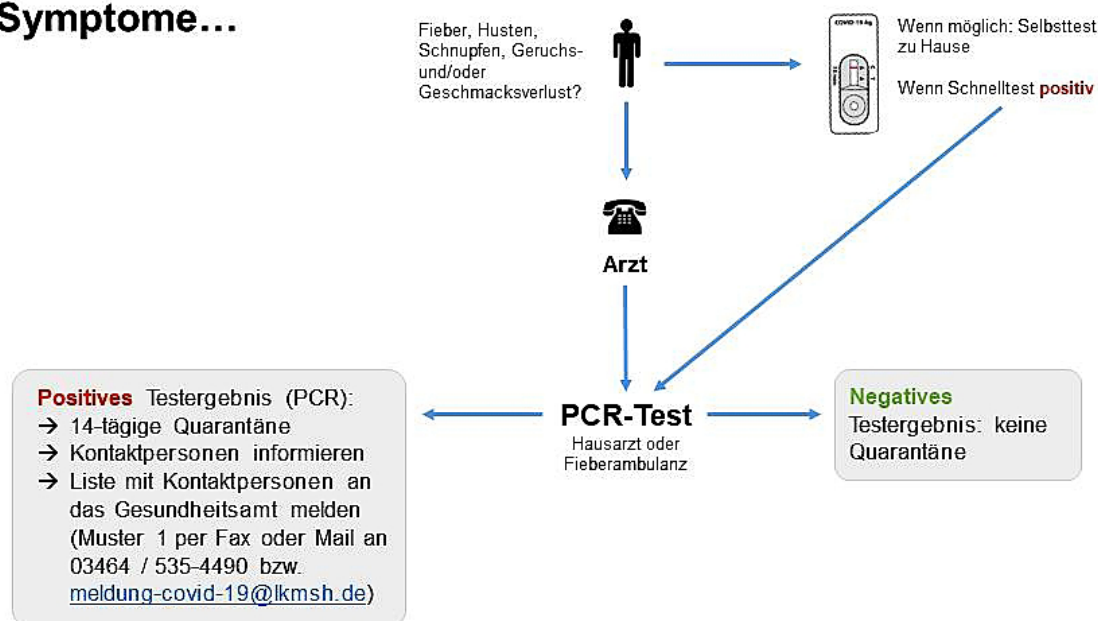
Ich bin Kontaktperson...



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

(Stand: 01.12.2021) Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

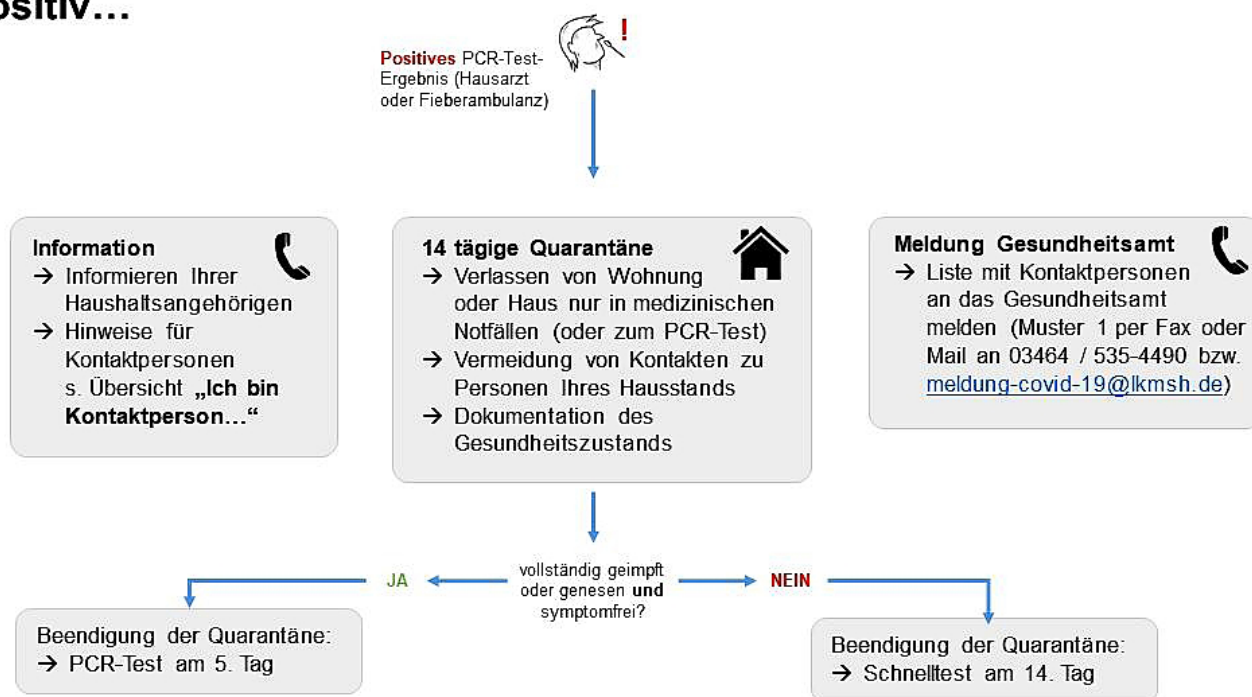
Ich habe COVID-19 Symptome...



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

(Stand: 01.12.2021) Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

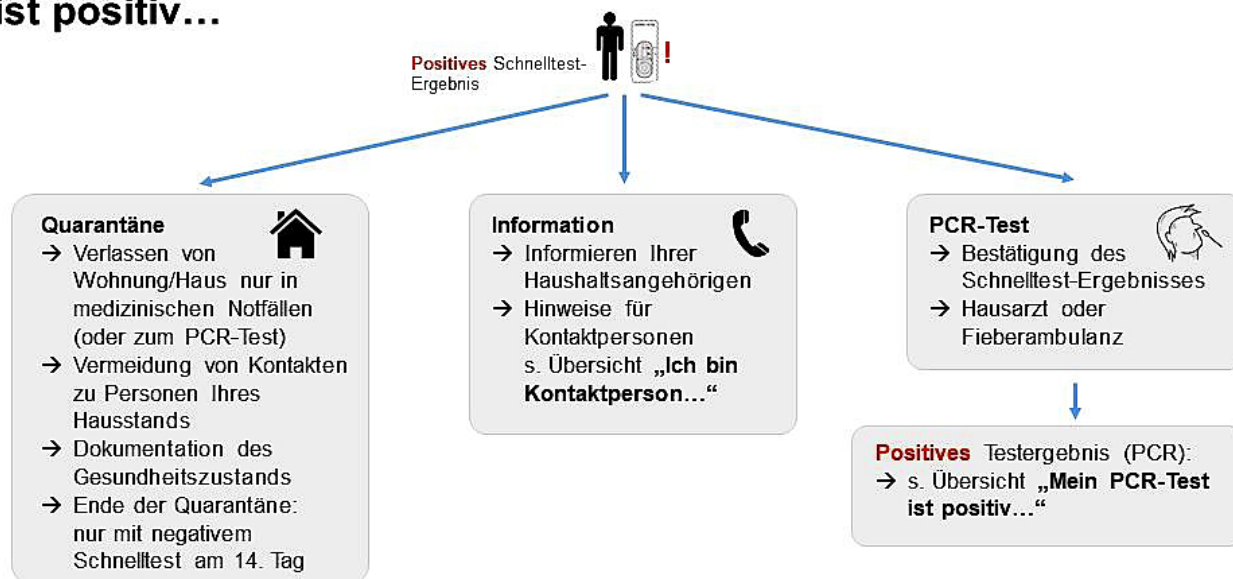
Mein PCR-Test ist positiv...



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

(Stand: 01.12.2021) Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Mein Schnelltest ist positiv...



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

(Stand: 01.12.2021) Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Frank Gabriel	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Bösche	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Koschitzky	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Poppe	zum 85. Geburtstag
Herr Josef Wallerer	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Harald Heine	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Bach	zum 70. Geburtstag
Frau Antje Probst	zum 80. Geburtstag
Herr Wolfgang Schneider	zum 80. Geburtstag
Herr Bernd Laue	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Sloksnies	zum 85. Geburtstag
Frau Elfrieda Sokolowski	zum 90. Geburtstag
Frau Inge Kuhle	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Ingrid Gündel	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Pietrusky	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Fettelschoß	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Fiebrig	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Lothar Höroldt	zum 70. Geburtstag
---------------------	--------------------

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Januar den Senioren

Herr Eberhard Brückmann	zum 70. Geburtstag
Herr Dr. Wolfgang Reichel	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Dirk	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Weidenhagen	zum 70. Geburtstag
Herr Volker Thiel	zum 75. Geburtstag
Herr Siegfried Wölk	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Steinhaus	zum 75. Geburtstag
Frau Roswita Richter	zum 75. Geburtstag
Frau Hilde Kraus	zum 80. Geburtstag
Frau Vera Wolf	zum 80. Geburtstag
Frau Annerose Wicht	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Langwinski	zum 85. Geburtstag
Frau Beate Newezersal	zum 85. Geburtstag
Herr Gerhard Ulrich	zum 85. Geburtstag
Herr Rolf-Dieter Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Berek	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Balzer	zum 85. Geburtstag
Herr Hermann Förster	zum 90. Geburtstag
Frau Ilse Rödiger	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Carmen Florczak	zum 70. Geburtstag
Frau Elviera Wittek	zum 70. Geburtstag
Frau Birgit Bangert	zum 70. Geburtstag
Herr Martin Propst	zum 70. Geburtstag
Herr Bernhard Heise	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Dieter Stollberg	zum 75. Geburtstag
Frau Doris Wilke	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Bittner	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Benter	zum 80. Geburtstag
Herr Werner Hilbert	zum 85. Geburtstag
Frau Hella Nebelung	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Karin Trabert	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Wittek	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Stange	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Kugel	zum 75. Geburtstag
Frau Marga Pinkowski	zum 80. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter Randhahn	zum 80. Geburtstag
Frau Marga Langs	zum 85. Geburtstag
Frau Ruth Hain	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard Domagala	zum 90. Geburtstag
Frau Gertrud Zielezinski	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Januar den Senioren

Frau Maritta Knorrscheidt	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Lindau	zum 75. Geburtstag
Herr Joachim Mohr	zum 75. Geburtstag
Frau Ruth Geißler	zum 75. Geburtstag
Herr Rudi Töpert	zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Helga und Werner Richwald aus Helbra,
welche im **Januar** das Fest
der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Inge und Dietmar Hesse aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,
Gretel und Günter Recke aus Benndorf
und*

*Marita und Wolfgang Beinroth aus Hergisdorf,
welche im **Januar** das Fest
der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute*

*Waltraud und Joachim Ehrhardt aus Blankenheim
und*

*Annerosel und Rudi Töpert aus Wimmelburg,
welche im **Januar** das Fest
der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Spielbetrieb für BSV 1928 Klostermansfeld soll fortgesetzt werden

Liebe Sportfreunde, Übungsleiter, Schiedsrichter, Eltern, Sponsoren, Unterstützer und Freunde des BSV 1928 Klostermansfeld mit seinen Abteilungen Handball, Gymnastik Sport und den Freizeitteams, wir wünschen euch ein Gesundes und schönes neues Jahr 2022!

Mit Stand vom 21.12.2021 können wir euch mitteilen, dass die laufende Handballsaison 2021/2022 fortgesetzt werden soll, sofern es keine weiteren politischen Einschränkungen gibt. Das hat das Präsidium des Handballverbandes Sachsen-Anhalt (HVSA) am 14.12.2021 beschlossen. Der Präsident des HVSA, Steffen Müller, äußerte sich folgendermaßen dazu: „Die Fortsetzung wird unter größtmöglicher Flexibilisierung des Spielbetriebes starten und für die restliche Saison gelten. Die hierfür notwendigen Regelungen werden in den kommenden Tagen abschließend konkretisiert und allen Vereinen bekannt gegeben.“

Der Verband zielt darauf ab, dass eine Fortsetzung des Spielbetriebes unter der Anwendung der 3G-Regel möglich sein sollte. „Es gilt nun dies gegenüber den politischen Entscheidungsträgern einzufordern, um einen weiteren Verlust an Mannschaften und Aktiven zu verhindern. Für die Fortsetzung des Spielbetriebes sind jedoch weiterhin die aktuelle Verordnung des Landes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Landkreise und Halleneigner zu beachten.“ So die weiteren Aussagen des Präsidiums.

Wie die Bestimmungen am nächsten Spieltag aussehen und wie diese umgesetzt werden können, muss der BSV 1928 Klostermansfeld in Abstimmung mit dem Spielbezirk und dem Landkreis Mansfeld-Südharz klären und wird vorab darüber in den zur Verfügung stehenden Medien informieren. Fest steht, dass sich alle Mannschaften, vor allem der Nachwuchs, über die Fortsetzung der Saison freuen und der Wiederaufnahme entgegenfiebern.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag, 23.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag, 06.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 20.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden während der Wintermonate gemeinsam mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Sonntag, 06.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Geschichtliches

50 Jahre Langbahnkegeln auf neuer Kegelbahn in Benndorf - 1971 bis 2021 - Teil 1

Auf das Steinstoßen der Germanen zurückgeführt, wurde 1157 der Kegelsport erstmalig urkundlich erwähnt.

Zum Volks- und Leistungssport wurde der Kegelsport jedoch erst nach dem 1. Weltkrieg.

Das Kegeln gehört zu der Gruppe der Ziel- und Treibspiele, bei dem in verschiedenen Disziplinen die größtmögliche Zahl an Kegel am Ende der Kegelbahn umgeworfen wird.

Heute gibt es Asphalt-, Bohle-, Bowling- und Scherebahnen.

Die Kegel sind aus Weißbuche oder Plaste, die in Kegelbilder zu 9 oder 10 aufgestellt werden. Die Kugeln bestehen aus Plaste oder Hartgummi und haben ein Gewicht von 2800 bis 2900 g für Asphaltkegeln und 3050 bis 3150 g für Bohlekegeln. Soviel zum allgemeinen Verständnis des Kegelsportes an dieser Stelle.

In Benndorf gab es seit 1926 eine Kegelbahn im damaligen Garten des Polterschen Lokals, später Kulturhaus. Diese diente aber nur einer privilegierten Bevölkerungsschicht zur Unterhaltung. Im Gasthof „Goldener Löwe“ gab es seit der Jahrhundertwende (um 1900) bereits eine Kegelbahn.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges begannen sportbegeisterte Bürger den Sport in Benndorf wieder zu aktivieren. Neben den Sektionen Turnen, Faustball und Tischtennis trug auch die Sektion Kegeln zur Belebung des sportlichen Lebens des Ortes bei.

Die Mittel und die Zahl der sportbegeisterten Bürger waren in den ersten Jahren nach dem Krieg gering. Als 1947 einige Sportfreunde aus Klostermansfeld zurück in ihren Ort gingen, um dort den Kegelbetrieb wieder aufzunehmen, wurde es hier in Benndorf still um den Kegelsport.

Der Zustand der Kegelbahn im Garten des Polterschen Lokals war zwischenzeitlich sehr schlecht. Sie wurde zu dieser Zeit für Unterhaltungskegeln genutzt. Die Kegelfreunde hatten noch eine Trainingsmöglichkeit im Gasthof „Zum Goldenen Löwen“. Nachdem die Sektion Kegeln der Bahnwerkstatt der Sportgemeinschaft „Freiheit“ Benndorf angegliedert war, begann ein reger Kegelbetrieb.

Die Sektion Kegeln, die nun einige Jahre sehr gute Ergebnisse erzielt hatte und bis zur Bezirksliga aufgestiegen war, konnte sich infolge Fehlens geeigneter Übungsstätten nicht halten und verfiel der Auflösung.

1956 war der Zustand der Kegelbahn im Kulturhausgarten so schlecht, dass kein Kegelsport mehr möglich war. So wurde es wieder ruhig um den Kegelsport in Benndorf.

Viele Jahre gab es kein Kegeln in Benndorf. Wieder waren es sportbegeisterte Bürger, die mit dem ersten Spatenstich am 9. August 1968 auf dem Gelände des Sportplatzes mit dem Bau einer 2 – Bahnenkegelanlage begannen. Es waren vor allem die Sportfreunde Paul Wiegand, Paul Rückriem, Heinz Juse, Alfred Hirt, Herbert Dressel, Horst Kabon, Kurt Bauer, Rudi Kühne-

mann, Adolf Knoll, Paul Wiegand, Otto Handke, Franz Paoli, Manfred Kohler und Karl Förster, die hier aktiv Hand anlegten. Vom ersten Spatenstich bis zur Einweihung am 24.04.1971 wurden 8058 freiwillige Aufbaustunden geleistet. Sektionsleiter war zu dieser Zeit Willi Hauer, der von Franz Paoli mit der Einweihung der Langbahn abgelöst wurde.

Zur 850-Jahr-Feier von Benndorf 1971 wurde diese eingeweiht. Die Benndorfer Asphaltbahn hat ein 9 er Kegelbild mit Vollplastkegel. Die Plastekugeln haben einen Durchmesser von 16 cm und ein Gewicht von 2,8 bis 2,9 kg; für Kinder jedoch nur 15 cm Durchmesser mit einem Gewicht von 2,3 bis 2,4 kg. Damit besaßen die Sportfreunde der Sektion Kegeln in Benndorf eine moderne Anlage, die den Wettkampfbedingungen entspricht.

Die Einweihung der neuen Langkegelbahn im Sportlerheim war Ausgang für das 50-jährige Jubiläum 2021 und Neuanfang für den Kegelsport in Benndorf (1971 – 2021).

Zu dieser Zeit war Willi Lohmann Vorsitzender der BSG „Stahl“ August – Bebel – Hütte. (Vorsitzender von 1952 – 1972)

Die bis zu diesem Zeitpunkt genutzte transportable Kegellangbahn wurde im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des DTSB der Betriebssportgemeinschaft „Stahl“ Annarode im April 1969 übergeben.

Die Kegel wurden bei der 2 – Bahnenkegelanlage noch mit der Hand aufgestellt. Es sollte nun noch eine Automatik für die Asphaltbahn gebaut werden. Von der Bestellung im Jahre 1976 bis zum Einbau 1988 vergingen 12 Jahre. Viele freiwillige Aufbaustunden der Sportler und die Unterstützung durch den Rat der Gemeinde führten schließlich zum Erfolg. Am 4. November 1988 konnte die Automatik eingeweiht werden.

Mit dem Ausscheiden von Franz Paoli (er verstarb am 09.09.1985) übernahm Heinz Pauli die Sektion Kegeln als Sektionsleiter.

1989 hatte die Sektion Kegeln der Betriebssportgemeinschaft „Mansfeld Kombinat“ Benndorf (BSG „Mansfeld Kombinat“ Benndorf) 125 Mitglieder.

Es spielten:

1 Männermannschaft	Langbahn	Bezirksklasse
1 Männermannschaft	Langbahn	1. Kreisklasse
1 Männermannschaft	Langbahn	2. Kreisklasse
1 Frauenmannschaft	Langbahn	1. Kreisklasse
1 Jugendmannschaft	Langbahn	Kreisklasse

Weiterhin gab es 4 Volkssportmannschaften:

1 Frauen Benndorf

1 Männer „August – Bebel – Hütte“

1 Frauen und Männer „Mansfeld Kombinat“ Limo

1 Frauen und Männer Rat der Gemeinde Benndorf

Der Überblick von sportlichen Erfolgen soll zeigen, dass sich Mühe und Fleiß auszahlen und auch der Kegelsport wichtiger Bestandteil des sportlichen Lebens im Verein und in Benndorf ist. Seit 1972 bis 1990 konnten 13 Sektionsmeister Männer und 14 Sektionsmeisterinnen bei den Frauen ausgezeichnet werden.

Männer		Frauen	
Metzke, Wolfgang	9 x	Windisch, Inge	6 x
Pacholski, Horst	1 x	Pauli, Brigitte	2 x
Dressel, Herbert	1 x	Pacholski, Siegl.	2 x
Bauer, Kurt	1 x	Pietsch, Ilse	2 x
Krausz, Dietmar	1 x	Metzke, Rosi	1 x
		Schröder, Marlene	1 x

Von 1974 bis 1989 wurden 22 Kegler Kreismeister.

Die 1. Männermannschaft der Asphaltkegler schaffte 1988 den Aufstieg in die Bezirksklasse. Der Klassenerhalt konnte 1989 verteidigt werden.

Auch in den folgenden Jahren waren Benndorfer Kegler in der Bezirksklasse und der Kreisliga vertreten.

Von 1992 bis 1998 errangen die Kegelmänner fünfmal den Stafelsieg in der Bezirksklasse.

Auch Benndorfs Frauen kegelten 1998 erfolgreich.

1999 konnten in der Bezirksklasse die Herren den 7. Platz belegen. In der Kreisliga der Herren kegelte die zweite Mannschaft von Benndorf nur mäßig.

In den Kegeljahren bis 2008 platzierte sich Benndorf im Mittelfeld der Spielklassen. Gute Leistungen reichten für vordere Plätze in den Ligen. Aber Sport heißt ja nicht immer nur siegen! Zurzeit besteht bei uns eine Frauenmannschaft, die in der Kreisoberliga spielt. Die 1. Männermannschaft kegelt seit Anfang der 90er-Jahre in der Bezirksklasse, ab 2007 Kreisoberliga. Die 2. Männermannschaft schaffte 2007 den Aufstieg in die 1. Kreisklasse.

- Fortsetzung folgt! -

Bernd Voigt, Ortschronist

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 9. Februar 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 27. Januar 2022

Anzeigenschluss:
Montag, der 31. Januar 2022, 9.00 Uhr